

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 24.07.2017

Anfrage Nr.: 0062/2017/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfisterer
Anfragedatum: 02.07.2017

Beschlusslauf
Letzte Aktualisierung: 27. Juli 2017

Betreff:

Wasserversorgungsbeiträge

Schriftliche Frage:

Das Thema Wasserversorgungsbeiträge beschäftigt viele Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt, aber auch darüber hinaus. Ich habe daher zu meiner Anfrage Nr. 42/2017 vom 08.05.2017 noch Ergänzungsfragen.

Hierzu frage ich daher folgendes:

1. Woher kommt die Info, dass die Beschwerde 1 BvR 176/15 in der zweiten Jahreshälfte vorbereitet wird und der Senat dann bis etwa Jahresende über die Zulassung entscheiden kann (oder wird)?
2. Wie passt es zusammen, dass die Stadtverwaltung von der Rechtmäßigkeit der von ihr durchgeführten Veranlagungen ausgehen kann, wenn sie doch ergangene Bescheide zwischenzeitlich zahlreich zurückgenommen hat?
3. Was waren die Gründe für die Aufhebung der 165 Festsetzungsbescheide?
4. Durch welche Entscheidungen konkret - einschl. BVerwG - wird die Verwaltung in ihrem Vorgehen bestätigt?
5. Auf welche Entscheidungen stützt sich Verwaltung konkret, die sich mit der Rechtsprechung des BVerfG zum "Vertrauensschutz" auseinandergesetzt haben? Dem Vertrauensschutz lt. Beschluss des BVerfG vom 05.03.2013 zur zeitlichen Höchstgrenze einer behördlichen Rechtsausübung oder dem Vertrauensschutz lt. Beschluss des BVerfG vom 12.11.2015 zur Unzulässigkeit der Rückwirkung von Abgabensatzungen?
6. Welche letztinstanzliche Entscheidung des BVerwG wurde dem BVerfG vorgelegt?
7.
 - a. Inwiefern handelt es sich bei der Einführung einer öffentlichen Einrichtung um einen Sonderfall?
 - b. Welche Rechtsprechung kommt zu diesem Ergebnis?
 - c. Ist damit die Änderung einer privat-rechtlich geführten öffentlichen Einrichtung in eine öffentlich-rechtlich geführte öffentliche Einrichtung gemeint?
 - d. Inwiefern handelt es sich in einem solchen Fall um einen Sonderfall?
 - e. Worin liegt in einem solchen Fall hinsichtlich der "Rechtsausübung bei der Beitragsfestsetzung" ein rechtlicher Unterschied im Verhältnis zu anderen Fällen?"

Antwort:

zu 1.

Der Rechtsberater der Stadt Heidelberg ist zugleich Rechtsberater der beklagten Stadt im Verfahren des Bundesverfassungsgerichts. Die Auskunft wurde telefonisch durch den zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts erteilt.

zu 2.

Bei den zurückgenommenen Bescheiden wurden im Zuge der Widerspruchsprüfung individuelle Gründe bekannt, die zu einem anderen Ergebnis führten.

zu 3.

Vergleiche hierzu auch Antwort zu Frage 4 der Fragezeit vom 29.06.2017, 0042/2017/FZ. Zum Beispiel haben Grundstücke bereits in früheren Jahren über einen Wasseranschluss verfügt, oder ein Grundstück war in früheren Jahren Teil eines angeschlossenen Grundstücks. Eine Grundstücksgruppe erwies sich nach vertiefter Prüfung als derzeit noch nicht bebaubar. Der Wasserversorgungsbeitrag wird hier zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Auch Adressatenfehler haben zu einer Aufhebung geführt. Dies betrifft insbesondere Erbgemeinschaften, die im Jahr 2014 nicht mehr korrekt ermittelt werden konnten.

zu 4.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 31.3.2014, 2 S 2366/13 sowie BVerwG, Beschluss vom 16.12.2014, 9 B 49/14. Vergleiche hierzu auch Antwort zu Frage 2 der Fragezeit vom 18.12.2014, 0064/2014/FZ, sowie Antwort zu Fragen 4 und 5 der Fragezeit vom 26.03.2015, 0024/2015/FZ.

zu 5.

Siehe zu Ziffer

zu 6.

BVerwG, Beschluss vom 16.12.2014, 9 B 49/14

zu 7. a

Siehe hierzu auch Antwort zu Fragen 4 und 5 der Fragezeit vom 26.03.2015, 0024/2015/FZ, sowie zu Frage 4 der Fragezeit vom 26.05.2015, 0038/2015/FZ

Weiterführend aus den im Folgenden wörtlich zitierten Erwägungen des VGH Baden-Württemberg sowie des BVerwG:

„... der vorliegende Einzelfall weist Besonderheiten auf, die dazu führen, dass die Beitragserhebung hier in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht problematisch ist, obwohl zwischen der Schaffung der tatsächlichen Anschlussmöglichkeit in den Jahren 1982/83 und der Erhebung des Beitrags im Jahr 2011 fast dreißig Jahre verstrichen sind.

Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass in dem Zeitraum zwischen der tatsächlichen Schaffung der Anschlussmöglichkeit in den Jahren 1982/83 und dem Inkrafttreten der Wasserversorgungssatzung der Beklagten am 01.01.2007 die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungsbeitrags durch die Beklagte in rechtlicher Hinsicht schon im Ansatz nicht möglich war, weil die Entgeltzahlung in dieser Zeit noch privatrechtlich ausgestaltet war (vgl. § 13 Absatz 2 KAG). Daher lassen sich in Bezug auf diesen Zeitraum, in dem die Entgelte für die Wasserversorgung noch auf privatrechtlicher Basis erhoben worden sind, die tragenden Erwägungen in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 (aaO) nicht auf den vorliegenden Fall übertragen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich maßgeblich darauf gestützt, dass das Rechtsstaatsprinzip den Bürger in seiner

Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit davor schützt, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit sei demzufolge abzuleiten, dass Einzelne gegenüber dem Staat die Erwartung hegen dürfen, irgendwann nicht mehr mit einer Geldforderung überzogen zu werden, wenn der berechnigte Hoheitsträger über einen längeren Zeitraum seine Befugnis nicht wahrgenommen habe.

Hier fehlt es aber schon an der Erwartung des Grundstückseigentümers, nicht mehr zu einer Kostenbeteiligung für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung herangezogen zu werden. Unter der Geltung des Privatrechts musste jedem Grundstückseigentümer vielmehr bewusst sein, dass er ein wie auch immer bezeichnetes entsprechendes Entgelt leisten muss, sobald er sein Grundstück bebauen und an die Wasserversorgung anschließen möchte. Anders als im öffentlich-rechtlichen Beitragsrecht hatte die Gemeinde zudem keine Befugnis, bereits bei Bestehen einer tatsächlichen Vorteilslage ein solches Entgelt zu fordern, sodass sich auch nicht sagen lässt, dass die Gemeinde eine ihr zustehende Befugnis nicht wahrgenommen hätte. Damit unterscheidet sich der vorliegende Fall grundlegend von den Fällen, in denen schon immer eine öffentlich-rechtliche Regelung der Beitragserhebung beabsichtigt war und eine frühzeitige Beitragserhebung ausschließlich am Fehlen einer rechtsgültigen Satzung der Gemeinde gescheitert ist.

Der lange Zeitraum zwischen der Schaffung der Anschlussmöglichkeit und der Beitragserhebung beruht hier also letztlich in erster Linie darauf, dass das bis Ende 2006 geltende privatrechtliche Regime als Grundlage eines Anspruchs grundsätzlich eine vertragliche Vereinbarung verlangt hat, während das seit Anfang 2007 anwendbare öffentlich-rechtliche Beitragsrecht eine Beitragserhebung bereits bei Bestehen einer Vorteilslage zulässt. Nach der Überzeugung des Senats ginge es fehl, in einem solchen Fall bei einem Wechsel von einem privatrechtlichen zu einem öffentlich-rechtlichen System die in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 (aaO) befürwortete absolute zeitliche Obergrenze der Beitragserhebung auch auf solche Zeiträume zu erstrecken, in denen die Erhebung von Entgelten privatrechtlich geregelt war. Eine absolute zeitliche Obergrenze der Beitragserhebung kann sich nur auf die Zeiträume beziehen, in denen es überhaupt dem Grunde nach eine öffentlich-rechtliche Beitragspflicht gegeben hat, und nicht auf solche Zeiträume, in denen eine Beitragserhebung rechtlich gar nicht möglich gewesen wäre, weil die Entgeltzahlung privatrechtlich geregelt war. Dies gilt jedenfalls dann, wenn auch die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts in der Vergangenheit mangels des Zustandekommens eines Vertragsverhältnisses nicht möglich gewesen wäre.

Hierfür spricht im Übrigen auch die folgende Erwägung: Es obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde, ob sie eine privatrechtliche Entgeltregelung trifft oder zur Finanzierung der Trinkwasserversorgung Kommunalabgaben erhebt. Auch die Umstellung vom privatrechtlichen zum öffentlich-rechtlichen Regime ist wie der umgekehrte Fall von der Organisationsgewalt der Gemeinde gedeckt (vgl. Gössl in Gössl/Reif, aaO, § 13 Anm. 4.1). Würde die Umstellung von einer privatrechtlichen Entgeltregelung zu einer Finanzierung über öffentlich-rechtliche Abgaben dazu führen, dass für viele unbebaute, aber bebaubare Grundstücke keine Beiträge mehr erhoben werden dürfen, obwohl eine Vorteilslage besteht und nach der privatrechtlichen Regelung jederzeit damit gerechnet werden musste, dass im Falle einer Bebauung Baukostenzuschüsse (oder anders bezeichnete Entgelte) entrichtet werden müssen, würde dies die Organisationshoheit der Gemeinden unverhältnismäßig einschränken. Eine Rückkehr ins Öffentliche Recht wäre dann mit erheblichen finanziellen Risiken für die Gemeinden verbunden, ohne dass dies durch die überwiegenden Interessen der Betroffenen geboten wäre.“

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 31.3.2014, 2 S 2366/13

„Das Berufungsgericht hat in Anwendung und Auslegung irrevisiblen Rechts darauf abgestellt, dass gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 KAG BW die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten der Wasserversorgungssatzung, nicht jedoch schon mit der Verlegung des Wasseranschlusses entstanden sei, da die Entgelte zuvor privatrechtlich ausgestaltet gewesen seien und ein hierfür gemäß § 13 Absatz 2 KAG BW i.V.m. den AVB-Wasser vom 15. Juli 1974 erforderliches Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger nicht zustande gekommen sei. Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4c KAG BW i.V.m. § 169 Absatz 2 Nr. 2, § 170 Absatz 1 AO habe die Festsetzungsfrist daher erst am 1. Januar 2007 zu laufen begonnen und am 31. Dezember 2011 geendet; sie sei deshalb durch den angefochtenen Bescheid gewahrt worden. Ist damit die Beitragsschuld nicht vor Inkrafttreten der Satzung und damit dem Beginn der Verjährungsfrist entstanden, greift die Satzung noch nicht einmal in einen in der Vergangenheit begonnenen und nicht abgeschlossenen Sachverhalt ein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – BVerfGE 133, 143 Rn. 37 f.), sodass sich die Frage der Unzulässigkeit einer Rückwirkung im Revisionsverfahren von vornherein nicht stellt.“

BVerwG, Beschluss vom 16.12.2014, 9 B 49/14

zu 7. b

siehe zu Ziffer 4

zu 7. c

Ja. Präziser geht es um den Wechsel der Finanzierung einer öffentlichen Einrichtung von privatrechtlich geregelten Entgelten und Baukostenzuschüssen zu öffentlich-rechtlich geregelten Gebühren und Beiträgen.

zu 7. d

Siehe zu Ziff. 7. a

zu 7. e

Siehe zu Ziff. 7. a

Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2017

Ergebnis: behandelt

